

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Abteilung
Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

zum

- Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 – BT-Drucksache 17/10000

Berlin, 14. September 2012



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-,
Finanz- und Steuerpolitik

Verantwortlich:
Claus Matecki

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Raoul Didier
Tel.: 0 30/2 40 60-308
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: Raoul.Didier@dgb.de

1. Zum Entwurf eines EU-Amtshilfegesetzes (EUAHiG-E)

1.1. Wesentlicher Inhalt

Mit dem EUAHiG-E erfolgt die Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie (2011/16/EU) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung zum 1.1.2013 in nationales Recht. Zweck des Gesetzes ist es, die zwischenstaatliche Amtshilfe in steuerlichen Angelegenheiten zu stärken. Es löst damit zugleich das EG-Amtshilfe-Gesetz ab, das bis dato die Rechtsgrundlage für die einschlägige grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist. Die Regelungen beziehen sich auf alle Arten von Steuern, sofern sie nicht bereits von anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften erfasst sind (Mehrwertsteuer, Zölle, Verbrauchssteuern). Zum zentralen Verbindungsbüro, das für die Kontakte zu anderen Mitgliedstaaten zuständig ist, wird das Bundeszentralamt für Steuern bestimmt.

Künftig sind nach dem EUAHiG-E drei Auskunftsarten zu unterscheiden: Die Ersuchensauskunft, die automatische Auskunft und die Spontanauskunft. Mit der Ersuchensauskunft teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle für die Durchsetzung des innerstaatlichen Steuerrechts erheblichen Einkünfte mit. Die Informationen müssen spätestens sechs Monate nach dem Ersuchen zur Verfügung gestellt sein. Bei einzelnen Einkunftsarten werden künftig automatisch Auskünfte erteilt. Betroffen sind Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen, Lebensversicherungen und Ruhegehälter sowie Immobilieneigentum und daraus erzielte Einkünfte. Diese Informationen sind mindestens einmal jährlich zu übermitteln. Dividenden, Kapitalgewinne und Nutzungsentgelte sind dagegen von der automatisierten Auskunft nicht erfasst. Daneben kann schließlich in bestimmten Fällen eine Auskunft "spontan" erfolgen; zum Beispiel dann, wenn ein Mitgliedstaat Gründe hat, die Steuerverkürzung in einem anderen Mitgliedstaat zu vermuten. Hierzu zählen auch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns.

Zudem werden noch weitere Formen der Verwaltungszusammenarbeit geregelt. So können künftig Bedienstete der ersuchenden Behörde bei behördlichen Ermittlungen in Deutschland zugegen sein.

1.2. Bewertung

Zweifellos stellt das EUAHiG-E einen erheblichen Fortschritt gegenüber seinem derzeit noch geltenden Vorläufergesetz dar, da es in vielfacher Hinsicht den Informationsaustausch ausdehnt und verbessert und dadurch ungleich besser die Bekämpfung von Steuerhinterziehung unterstützt. Hierzu tragen vor allem die Schaffung eigener Organisationseinheiten, weniger umständliche Amtshilfewege, eine verbesserte Standardisierung und die Einführung verbindlicher Fristen bei.

Da aber die EU-Amtshilferichtlinie eher Mindeststandards für den Informationsaustausch definiert und eine darüber hinausgehende intensivere Zusammenarbeit keineswegs untersagt, ist der vorliegende Gesetzentwurf aber auch einigermaßen enttäuschend, da er an keiner wesentlichen Stelle über das Mindestmaß der Richtlinie hinausreicht. Dies ist insofern überraschend, als dass überwiegend die

Regierungen Österreichs und Luxemburgs dafür kritisiert wurden, sich dem ursprünglich etwas weitergehenden Kommissionsvorschlag zu verweigern, die amtierende deutsche Bundesregierung diesen aber erklärtermaßen unterstützt hat.

Für den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) ist es darüber hinaus von grundsätzlicher Bedeutung, dass Dividenden, Einkünfte aus Kapitalgewinnen und selbständiger Arbeit sowie Nutzungsentgelte gegenüber Vergütungen aus unselbständiger Tätigkeit keiner privilegierten Verschonung unterliegen. Deshalb unterstützt der DGB ausdrücklich das vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 10.2. 2010 zum Ausdruck gebrachte Ansinnen, die genannten Einkunftsarten sowie jegliche Arbeitseinkünfte gleichermaßen in den automatisierten Informationsaustausch mit einzubeziehen. Auch wenn es im europäischen Aushandlungsprozess nicht gelang diese Gleichbehandlung durchzusetzen, so stünde ihr aber, das Vorhandensein eines entsprechenden politischen Willens vorausgesetzt, bei der Anpassung der deutschen Rechtsgrundlage nichts entgegen. Um zu gewährleisten, dass die Erteilung von Auskünften, die über die EU-Richtlinie 2011/16/EU hinausgehen, nicht nur einseitig in eine Richtung erfolgt, sollte diese an den Vorbehalt geknüpft werden, dass andere Mitgliedstaaten sich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland in gleicher Weise zur Auskunft bereit erklären. Die einzige Bedingung, die die EU-Amtshilferichtlinie in Artikel 8 Abs. 8 an solche weitergehenden Vereinbarungen stellt, ist deren Mitteilung an die EU-Kommission.

Des Weiteren sollte sich auch der im EUAHiG-E formulierte Passus zum spontanen Informationsaustausch an der weitergehenden Formulierung des Richtlinienentwurfs orientieren. So übernimmt § 8 Abs. 2 EUAHiG-E inhaltsgleich eine Reihe mehr oder weniger spezieller Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um eine Verpflichtung zur spontanen Informationsübermittlung auszulösen. Hier sollte der ursprünglichen Formulierung des Richtlinienentwurfs der Vorzug gegeben werden, die vorsah, alle vorliegenden relevanten Informationen zu übermitteln, insbesondere wenn die Besteuerung im Bestimmungsland der Information erfolgen soll und die Wirksamkeit der dortigen Kontrollen dadurch verbessert werden kann.

2. Zu den geplanten Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG)

2.1. Folgeänderungen

Ein Teil der geplanten Änderungen im Bereich des EStG resultiert aus bereits andernorts vorgenommenen Rechtsänderungen. Hierunter fallen etwa die Änderung, die von dem nunmehr möglichen Sonderausgabenabzug von Kranken- und Pflegeversicherungskosten herrührt, sowie redaktionelle Anpassungen an die Veränderung des EU-Rechts. Ähnlich verhält es sich mit den vorgeschlagenen Änderungen zur Verbesserung der Praktikabilität der Abgeltungsteuer, der Verfahrensumstellung beim Einbehalt der Kapitalertragsteuer, der Vereinfachung bei der Erhebung von Abgaben auf sog. Minijobs

sowie der Möglichkeit, einen Freibetrag als Folge der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) künftig zwei Jahre gelten zu lassen. Anlässlich der jeweils im Ursprung zu Grunde liegenden Rechtsänderungen hat der Deutsche Gewerkschaftsbund bereits hinlänglich und je nach Sachverhalt bisweilen unterstützend, mitunter kritisch, Stellung bezogen. Unabhängig davon sind aber die nunmehr daraus abgeleiteten Änderungen im Einkommensteuerrecht im vorliegenden Gesetzentwurf als folgerichtig zu qualifizieren. Allerdings ist dies, im Unterschied zum vorangegangenen Referentenentwurf, für die nun vorgeschlagene einkommensteuerliche Behandlung des Wehrsoldes, des Taschengeldes im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes sowie der freien Unterkunft und Verpflegung für freiwillig Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende eine solche Folgerichtigkeit nach Auffassung des DGB nicht mehr zu konstatieren.

2.2. Besteuerung von Wehrsold und Taschengeld des Bundesfreiwilligendienstes

Nunmehr sollen künftig der Wehrsold nach § 2 Abs. 1 und das Dienstgeld nach § 8 des Wehrsoldgesetzes steuerfrei gestellt sein, die unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung sollen hingegen steuerpflichtig sein. Dabei wurde in der Begründung des Referentenentwurfes noch völlig zu Recht festgestellt: „Die Steuerbefreiungen des § 3 Nummer 5 EStG sind nach ursprünglicher Zielsetzung nur für verpflichtende Dienste (...) konzipiert, denen der Bürger sich nicht entziehen kann. Unter Berücksichtigung des Gleichheitsgebots und der Steuergerechtigkeit ist eine Steuerfreiheit beim Freiwilligen [!] Wehrdienst nicht gerechtfertigt. Auch angesichts der langen Dauer des vorgesehenen Freiwilligen Wehrdienstes von bis zu 23 Monaten und der doch beachtlich hohen Bezüge liegt eine auf Einkünfteerzielung ausgerichtete übliche Berufstätigkeit vor, die der regelmäßigen Besteuerung nach dem EStG unterliegen muss.“¹ Dem gegenüber enthält der Regierungsentwurf keine substantielle Begründung für die nunmehr vorgenommene 180-Grad-Wendung und steht in krassem Missverhältnis zu dem zuvor zitierten Anspruch, aus Pflichten herrührende Sachverhalte steuerfrei zu stellen: Während nunmehr der Antritt des Wehrdienstes an sich keinerlei verpflichtenden Charakter mehr hat, resultieren aber aus der Ableistung des Dienstes selbst wiederum Pflichten, denen sich der Dienstleistende oftmals gar nicht entziehen kann. Hierzu zählen etwa die Notwendigkeiten in Kasernen Unterkunft zu nehmen und an der Truppenverpflegung teilnehmen zu müssen. Dem Regierungsentwurf zu Folge soll nun aber das, was eher freiwilligen Charakters ist, steuerfrei sein und jene Sachverhalte, die nicht vermeidbar sind, sollen steuerpflichtig werden. Der DGB spricht sich deshalb dafür aus, den Gesetzentwurf an dieser Stelle wieder vom Kopf auf die Füße zu stellen und die ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehene Regelung wieder aufzugreifen. Somit wäre dann lediglich die Minderung der Bemessungsgrundlage im Rahmen der sog. 1 Prozent-Regelung für Elektro- und extern aufladbare Hybridfahrzeuge noch von originärer einkommensteuerpolitischer Relevanz und nicht nur als rechtstechnische Anpassungsmaßnahme aufzufassen.

¹ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen – Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 vom 5.3. 2012, S.71

2.3. Entnahme für die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs

Bereits in der Stellungnahme zum Entwurf für ein Verkehrsteueränderungsgesetz hat der DGB den Ausbau der Elektromobilität als einen Schritt zu einer zukunftsfähigen nachhaltigen Mobilität begrüßt und die Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung von fünf auf zehn Jahre unterstützt. Während es bei dieser Maßnahme noch um eine ausdrückliche Privilegierung von Elektrofahrzeugen ging, läuft die veränderte Ermittlung der Bemessungsgrundlage eher auf einen Nachteilsausgleich bei der privaten Nutzung elektrisch angetriebener Dienstfahrzeuge im Rahmen der sog. 1 Prozent-Regel hinaus. Aus diesem Grund unterstützt der DGB das Vorhaben, die Kosten des Akkumulators zeitlich befristet von der Bemessungsgrundlage der Kfz-Steuer abzuziehen.

3. Zu den geplanten Änderungen des Körperschaftsteuer- und des Außensteuergesetzes (KStG / AStG)

Mit der Änderung des AStG soll hauptsächlich der neue Artikel 7 des OECD-Musterabkommens in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, um die Besteuerung grenzüberschreitender Vorgänge im Hinblick auf die Gewinnabgrenzung bzw. -verteilung einheitlich und nach international anerkanntem Standard nach dem sog. Fremdvergleichsgrundsatz zu regeln. Die Änderungen im Körperschaftsteuerrecht sind weitgehend redaktioneller Natur und durch die Schaffung des EU-Amtshilfegesetzes und die Neufassung der sog. Mutter-Tochter-Richtlinie bedingt. Letztere wurde vor allem im Interesse größerer Klarheit neu gefasst, ohne dass damit wesentliche inhaltliche Änderungen einhergegangen sind.

Da die Besteuerung von grenzübergreifenden Sachverhalten bei verbundenen Unternehmen immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten führte, ist eine größere Klarheit an dieser Stelle zu begrüßen. Enttäuschend aber ist, dass es mit der Neufassung der Richtlinie nicht auch gelungen ist, wirksame Schritte zur Eindämmung oder gar Beendigung des Wettlaufs um die niedrigsten Unternehmenssteuern in Europa zu gehen. Die wichtigsten drei Schritte bestehen nach Auffassung des DGB darin, einen europäischen Mindeststeuersatz zu bestimmen, den Kreis von Unternehmen, die als miteinander verbunden gelten, weiter zu fassen und schließlich die Vorschriften zum Verlustvortrag enger zu begrenzen.

4. Zur geplanten Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

4.1. Die wesentlichen Änderungen

Einige Änderungen im Bereich des Umsatzsteuergesetzes zielen darauf, den Ort an dem eine Leistung steuerbar ist, vom Sitz des Erbringers der Leistung zu dem Ort hin zu verlagern, an dem der Empfänger der Leistung ansässig ist. Im Einzelnen betrifft dies die Erbringung von Leistungen an juristische Personen, die sowohl unternehmerisch als auch nicht-unternehmerisch tätig sind sowie die langfristige Vermietung von Sportbooten an Nichtunternehmer. Weiterhin wird für die Umsätze von blinden Menschen, die in eingetragenen Lebenspartnerschaften leben, eine umsatzsteuerliche Gleichstellung mit den Umsätzen verheirateter Blinder herbeigeführt. Weiterhin wird die Befreiung bestimmter Bildungsdienstleistungen von der Umsatzsteuer an die neugefasste Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der Europäischen Union angepasst. Darüber hinaus sollen künftig noch weitere Dienstleistungen von der Umsatzsteuerpflicht befreit werden. Schließlich sollen Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege von behinderten Menschen nur noch für eine geringere Anzahl der von ihnen betreuten Fälle nachweisen müssen, dass sie für diese von Trägern der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung oder der Sozialhilfe entgolten werden, um von der Umsatzsteuer befreit werden zu können. Diese Steuerrechtsänderung resultiert aus der Einführung des persönlichen Budgets im neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX), mit dem es behinderten Menschen ermöglicht werden soll, unmittelbar als „Kunde“ Betreuungs- und Pflegedienstleistungen zu kaufen.

4.2. Bewertung

Die geplanten Änderungen hinsichtlich des Ortes, der für die Steuerbarkeit einzelner Dienstleistungen maßgeblich ist, sind im Grundsatz zu begrüßen. Damit wird das weniger betrugsanfällige System des Reverse Charge, also der Verlagerung der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger, sukzessive ausgeweitet. Im Ergebnis dürften davon stabilere öffentliche Einnahmen und eine bessere Administrierbarkeit der Umsatzsteuer zu erwarten sein.

Der DGB begrüßt auch die Übernahme der Terminologie der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in Bezug auf die umsatzsteuerliche Behandlung von Bildungsdienstleistungen in das deutsche Recht, da die bisherige Regelung der Umsatzsteuerbefreiung für selbständige Lehrkräfte ein einziges Ärgernis ist: Wer nicht an einer öffentlichen Schule oder Hochschule unterrichtet, muss sich – oft gegen Gebühr– eine Bescheinigung besorgen, dass sein Unterricht "auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet". Und wann das der Fall ist, legen die einzelnen Bundesländer bisweilen recht unterschiedlich aus. Regelmäßigen Streit gab es vor allem um die Frage, ob bzw. wann Musik- und Ballettschulen diese Bedingung erfüllen, ob schon ein einzelner Vortrag eine befreite "Unterrichtsleistung" ist, oder ob die Finanzämter auf Grundlage einer solchen Bescheinigung die Steuerbefreiung erteilen müssen. Die Vermittlung von Allgemeinbildung muss für alle gesellschaftlichen Gruppen – unabhängig von ihrer Lebenssituation und ihrem Alter – umsatzsteuerfrei

bleiben. Das steuerlich und bildungspolitisch untaugliche Abgrenzungskriterium der „reinen Freizeitgestaltung“ ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

Darüber hinaus sollte die Auslagerung und Vergabe von Dienstleistungen aber nicht noch zusätzlich durch eine Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiungen angereizt werden. Nicht zuletzt wegen der unzureichenden Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge vergeben viele Einrichtungen, die Kultur-, Bildungs- oder Gesundheitsdienstleistungen erbringen, zunehmend Aufträge an Dritte, um Kosten zu sparen. Diese Entwicklung geht bereits heute schon stark zu Lasten der Sozialversicherungen und Steuereinnahmen. Zudem wird dadurch in der Tendenz ein Rückgang der Qualität bei den erbrachten Leistungen provoziert, da gute Arbeit auf Dauer nur von Menschen erbracht werden kann, die auch auskömmlich entlohnt werden. Deshalb spricht sich der DGB gegen die nunmehr avisierte Umsatzsteuerbefreiung für selbständige Hygienefachkräfte, Bühnenregisseure und -choreographen sowie für die Erbringung von Bildungsdienstleistungen im frühkindlichen Bereich aus.

Dass die Einführung des persönlichen Budgets eine Anpassung des UStG erforderlich macht, ist im Grundsatz nachvollziehbar, da die Inanspruchnahme von persönlichen Budgets sich dämpfend auf die Anzahl der Fälle auswirken dürfte, für die die Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen von den Sozialversicherungsträgern entgolten werden. Um die missbräuchliche Nutzung der Umsatzsteuerbefreiung aber weiterhin gering zu halten, sollte die Nachweisgrenze nicht wie im Gesetzentwurf geplant, von 40 auf 25 Prozent der Fälle gesenkt werden. Stattdessen schlägt der DGB vor, in den Wortlaut von § 4 Satz 1 Nr. 16 Buchst. k neben den jetzt schon genannten Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsoferversorgung künftig auch die persönlichen Budgets nach SGB IX in die Formulierung mit aufzunehmen. § 4 Satz 1 Nr. 16 Buchst. k UStG würde dann lauten:

„Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:
die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen, die von
Einrichtungen, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr die Betreuungs- oder Pflegekosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe oder der für die Durchführung der Kriegsoferversorgung zuständigen Versorgungsverwaltung einschließlich der Träger der Kriegsoferversorge **oder aus persönlichen Budgets nach § 17 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch** ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet worden sind,
erbracht werden.“

5. Zur geplanten Änderung der Abgabenordnung (AO)

Die geplante Änderung des § 51 AO sieht vor, dass einer Körperschaft automatisch und ohne Ermessen der zuständigen Finanzbehörde die Gemeinnützigkeit zu entziehen ist, wenn die Organisation in einem der Verfassungsschutzberichte des Bundes oder der Länder als verfassungsfeindlich klassifiziert wird. Die Überprüfung durch die Finanzbehörde, ob eine Körperschaft trotz einer Nennung in einem Verfassungsschutzbericht doch die Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnützig erfüllt, entfällt aufgrund der Streichung des Wortes „widerlegbar“. Der betroffenen Körperschaft bleibt lediglich noch die Möglichkeit, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen die Erwähnung in einem Verfassungsschutzbericht zu klagen und auf diesem Weg den Grund für die Aberkennung der Gemeinnützigkeit zu beseitigen.

Zumal die von rechtsextremistischen Gewalttätern verübten Morde, Raubüberfälle und Anschläge, die Menschen in Deutschland noch immer mit Abscheu und Entsetzen erfüllen, begrüßt es der Deutsche Gewerkschaftsbund ausdrücklich, wenn die Bundesregierung bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus nicht untätig bleiben will. Die Gewerkschaften treten für ein Deutschland ein, in dem Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus keinen Platz haben. In den Unternehmen in Deutschland ist ethnische und kulturelle Vielfalt unter den Beschäftigten gelebte Realität. Die Betriebe geben zahlreiche Beispiele für erfolgreiche Integration, Respekt und Toleranz. Zu der Pflicht, rechtsextremem Gedankengut entschieden entgegenzutreten, gehört es auch keinesfalls zuzulassen, dass Körperschaften, die die Verbreitung von rechtsextremem Gedankengut fördern und dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln, auch noch Steuerprivilegien in Anspruch nehmen können.

Dennoch teilt der DGB die Bedenken, die der Vorstand des Interkulturelle Rates in seiner Erklärung vom 5. Juni 2012 wie folgt dargelegt hat:

„Die Berichte der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder dienen zuallererst der Lageeinschätzung für Politik und Verwaltung und der Information der Öffentlichkeit. Die zuständigen Verfassungsschutzbehörden sind nicht dazu verpflichtet, Quellen für die in den Berichten dargelegten Einschätzungen offenzulegen. Daher könnten die in den Berichten dargelegten Erkenntnisse nicht als Beweise, sondern allenfalls als Anhaltspunkte ohne rechtsverbindlichen Charakter dienen.

Die Dienste sind darüber hinaus nicht dazu verpflichtet offenzulegen, welche Erkenntnisse zu der Einschätzung geführt haben, dass eine Körperschaft extremistisch ist und verfassungsfeindlich agiert. Es ist deshalb beispielsweise grundsätzlich vorstellbar, dass bereits die einmalige Zusammenarbeit mit einer als extremistisch und verfassungsfeindlich eingestuften Organisation im Rahmen eines Aktionsbündnisses oder schon die Verlinkung auf die Homepage einer solchen Organisation dazu führen kann, in einem Verfassungsschutzbericht erwähnt zu werden und deshalb die Gemeinnützigkeit entzogen zu bekommen.

Die Verfassungsschutzbehörden sind ganz selbstverständlich nicht unfehlbar. Das ist in den letzten Monaten im Zusammenhang mit der Rolle der Dienste bei den Ermittlungen zu den rassistisch motivierten Morden der NSU erneut und besonders dramatisch deutlich geworden. Vor diesem Hintergrund ist es insbesondere bedenklich, dass bereits die Erwähnung in einem einzigen der Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder ausreichen soll, um den Entzugsautomatismus loszutreten.

Aus der Nennung in einem Verfassungsschutzbericht der Länder unmittelbar und ohne Prüfung des konkreten Sachverhalts durch die zuständige Behörde eine schwerwiegende Rechtsfolge wie den Verlust der Gemeinnützigkeit abzuleiten und gleichzeitig den betroffenen Körperschaften die offen stehenden Rechtswege zu beschneiden, ist unangebracht und mit demokratischen Grundsätzen kaum zu vereinbaren. In der Vergangenheit gab es mehrere Fälle, in denen die zuständigen Finanzbehörden nach Überprüfung des Sachverhaltes trotz der Nennung einer Körperschaft in einem Verfassungsschutzbericht vom Entzug der Gemeinnützigkeit Abstand genommen haben. Darüber hinaus haben die Finanzgerichte in mindestens zwei Fällen den Entzug der Gemeinnützigkeit durch die zuständigen Finanzbehörden als rechtswidrig eingestuft und aufgehoben.

Die vorgeschlagene Neuregelung könnte darüber hinaus willkürlichen Entscheidungen Tür und Tor öffnen. Denn bei den Verfassungsschutzbehörden handelt es sich um nachgeordnete und dem vorgesetzten Ministerium weisungsgebundene Behörden. Es besteht somit grundsätzlich die Möglichkeit, dass über den vorgesehenen Automatismus nicht nur verfassungsfeindliche, sondern auch „lediglich“ politisch missliebige Körperschaften und Organisationen, die sich für gemeinnützige Ziele und Zwecke engagieren, in ihrer Existenz bedroht werden können. Um diesen bloßen Anschein zu vermeiden, muss der Rechtsweg auch zukünftig in bisherigem Umfang offenstehen.“

Wie der Interkulturelle Rat, so teilt und unterstützt auch der DGB ausdrücklich das Anliegen der Bundesregierung, extremistische und verfassungsfeindliche Organisationen nicht ungewollt durch Steuerbegünstigungen zu fördern. Jedoch ist auch der DGB davon überzeugt, dass der geltende § 51 der Abgabenordnung hierfür die notwendigen Instrumente bereithält und ein Reformbedarf nicht besteht.

6. Zur geplanten Änderung des Steuerstatistikgesetzes (StStatG)

Mit den avisierten Änderungen des Gesetzes über Steuerstatistiken werden in der Hauptsache zwei Ziele verfolgt. Zum einen sollen künftig jährliche Bundesstatistiken zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer erstellt werden. Zum anderen soll künftig nicht mehr das Statistische Bundesamt für eine Zusammenführung von Zahlen aus der Zulagenförderung und aus der steuerlichen Förderung der sog. „Riester-Rente“ sorgen. Der Begründung der Gesetzesänderung zufolge, kann diese Aufgabe in der Zwischenzeit besser durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen werden.

Der jährliche ausführliche Ausweis zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer ist eine längst überfällige Maßnahme, um die Auswirkungen steuerpolitischer Maßnahmen und wirtschaftlicher Entwicklungen zeitnäher beurteilen und zügiger darauf reagieren zu können. So verwies die Internetseite des Statistischen Bundesamtes noch bis zum Juni 2012 auf die Gewerbesteuerstatistik des Jahres 2004 als aktuellste Datengrundlage. Seither bildet die Statistik für das Jahr 2007 die aktuellste Datengrundlage ab. Aber auch in Anbetracht der tiefgreifenden wirtschaftlichen und finanzpolitischen Veränderungen, die seit 2007 stattgefunden haben, ist unmittelbar einsichtig, dass selbst der Gebrauchswert dieser jüngst veröffentlichten Statistik stark eingeschränkt ist. So unbefriedigend dieser Zustand bisher für Wissenschaft und Politik zu bewerten war, so erfreulich ist es, dass diesem nun endlich Abhilfe geleistet wird.

Nach einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom Mai 2012 hatten zuletzt mehr als 15,5 Millionen Menschen einen sog. „Riester-Vertrag“ abgeschlossen. Nur durch diese Zahl sollte bereits deutlich werden, dass mit dieser Form der Altersvorsorge enorme Beträge sowohl für die steuerliche wie auch für die Zulagenförderung verbunden sind. Der DGB begrüßt daher die ausdrückliche Klarstellung im Regierungsentwurf, dass die Zusammenführung und Aufbereitung der Daten auch künftig gewährleistet sein soll.